

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 44 (1969)

Heft: 6

Artikel: Regionalplanung : noch tief in den Kinderschuhen

Autor: Schlegel, Florian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-103865>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regionalplanung – noch tief in den Kinderschuhen

Wir leben in einer Zeit der Wandlung wie kaum je eine Generation vor uns. Automation und Technisierung und die damit verbundene Konzentration der Kräfte haben unsere Denkweise in sehr vielen Belangen eindeutig überrundet. Allein in der Zeit von 1950 bis 1960 sind trotz wirtschaftlicher Hochkonjunktur 50 000 Einzelbetriebe eingegangen, was gleichviel ist, wie in der Periode von 1900 bis 1950. Diese Zahlen beweisen die immer stärker werdende wirtschaftliche Konzentration. Ähnliche Erscheinungen vollziehen sich auch auf anderen Gebieten.

Diese stürmische Entwicklung hat sowohl die öffentliche Verwaltung als auch die private Wirtschaft vor Probleme gestellt, die in ihrem Ausmass und ihrer Natur nach bisher einmalig waren. Die Behörden und ihre Verwaltung sind durch die Vielfalt und den Umfang der Probleme in einem unerwarteten Masse überrannt worden. Es ist deshalb nur natürlich, dass das Bedürfnis nach Planung von einem Tag zum andern offenbar und der Ruf nach vorausschauenden Lösungen lauter geworden ist.

Aus diesen Gründen ist die Notwendigkeit der Planung heute auch kaum mehr bestritten. Weniger klar sind dagegen die Auffassungen über die Voraussetzungen, den Umfang und das Ziel einer Planung. Planung ist nur dann nützlich und sinnvoll, wenn sie realistisch ist und auch verwirklicht werden kann.

Nur zu planen, was wünschenswert wäre, ist Spielerei und Zeitvertreiberei. Bei der Planung sind deshalb folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen und streng zu beachten: Ist die Planung und deren Verwirklichung rechtlich überhaupt möglich, finanziell tragbar und innert angemessener Zeit durchführbar? Planungen, die solche Kernfragen nebенäglich behandeln oder unbeachtet lassen, können zwar ideell wertvoll sein, bedeuten aber einen reinen Zeitverlust.

Es ist falsch und irrtümlich, wenn man glaubt, Planen sei vornehmlich eine technische Aufgabe. Vielmehr ist Planen in erster Linie Aufgabe der politischen Behörden, vor allem dann, wenn das Planungsgebiet die Grenzen einer einzelnen Gemeinde überschreitet.

Die Gemeinden stellten historisch gesehen bis in die Neuzeit eine politischen und wirtschaftliche Einheit dar. Die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten hat aber diese innere Beziehung in der Weise verändert, dass der einzelne Wirtschaftsraum sich immer über mehr politische Gemeinden erstreckt und die politischen Grenzen nicht mehr den gleichen Trennungsstrich darstellen wie zuvor. Ganz abgesehen davon, ergeben sich immer mehr öffentliche Aufgaben, die zu lösen aus finanziellen, betrieblichen und organisatorischen Gründen die Kraft einer einzelnen Gemeinde übersteigen.

Die hier angedeutete Entwicklung hat das Bedürfnis zur Lösung verschiedener Probleme auf regionaler Basis wacherufen und verstärkt. Man spricht deshalb heute immer mehr von der Regionalplanung. Die praktischen Ergebnisse sind allerdings bisher noch in den Kinderschuhen steckengeblieben.

Die Gründe hiefür sind weitgehend darin zu suchen, dass in vielen Kantonen ausreichende Rechtsgrundlagen für eine wirksame Regionalplanung fehlen.

Die Gemeindeautonomie ist ein stolzes Recht, das freiwillig einzuschränken einer inneren Überwindung bedarf, vor allem dann, wenn sich Gemeinden mit verschieden hohen Steuersätzen zusammenschliessen sollten. Aus der bekannt freund-nachbarlichen Einstellung wünscht jeder Partner für sich die Vorteile und überlässt die Belastungen lieber den andern. Diese Einstellung ist allein mit den Stichworten «Industriean-siedlung» und «sozialer Wohnungsbau» deutlich charakte-risiert.

Eine realistische Regionalplanung sollte deshalb vermehrt noch als die Ortsplanung auf politischer Ebene beginnen und grundsätzlich entschieden werden. Es geht um die Erkenntnis, dass Gemeinden, die einen gemeinsamen Wirtschaftsraum darstellen, auch mit Bezug auf die Planung eine Einheit bilden sollen.

Der Blick muss heute vermehrt noch als früher in eine weitere Zukunft gerichtet sein, weil es sonst nicht möglich ist, mit dem Tempo der Entwicklung Schritt zu halten. Vor allem müssen die Gemeinden innerhalb eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes gemeinsame grosszügige Lösungen anstreben und darauf verzichten, scheinbare Erfolge beanspruchen zu wollen.

Einzig durch eine aufgeschlossene und verantwortungsbewusste Zusammenarbeit zwischen den Behörden, den Gemeinden, den Kantonen und dem Bund wird es möglich sein, die Probleme unserer Zeit im Interesse des ganzen Landes zu lösen. Dazu kommt, dass wir vorerst gewillt sein müssen, wirksame gesetzgeberische Instrumente zu schaffen. Das ist einfach unerlässlich und erste Voraussetzung.

Wenn wir dieses Ziel, das uns die Entwicklung aufgezwungen hat, ernstlich befolgen wollen, wird es aus übergeordneten Interessen heraus nicht zu umgehen sein, die soziale Verpflichtung des Grund-eigentums verstärkt zum Ausdruck zu bringen und gleichzeitig wenigstens ein Stück der Gemeindeautonomie preiszugeben.

Die Fragen der Regionalplanung sind heute gesetzgeberisch vielfach in den kantonalen Baugesetzen oder in den kantonalen Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch geregelt. Diese Vorschriften beschränken sich aber meistens auf die Planung innerhalb der abgegrenzten Gemeindegebiete und beziehen sich daher weitgehend nur auf die Ortsplanung. Die Regionalplanung ist bei der Aufstellung solcher Vorschriften, weil sie damals noch nicht hinreichend erkannt wurde, praktisch ausser acht gelassen worden. Es fehlen in den meisten Kantonen die fundamentalsten Rechtsgrundlagen. Was hat beispielsweise zu geschehen und was können die Kantone rechtlich vorkehren, wenn sich eine einzelne Gemeinde einer nützlichen und notwendigen Regionalplanung verschliesst oder wenn unter verschiedenen Gemeinden eine Einigung über diese Fragen nicht erzielt werden kann? Es ist einfach unerlässlich, dass die Gemeinden in solchen Fällen zur Zusammenarbeit angehalten und verpflichtet werden können.

Zahlreiche Probleme können heute weitgehend oder ausschliesslich nur noch regional gelöst werden. Denken wir dabei an die Abwasserbeseitigung, an die Industrieplanung, an die Verkehrsplanung, an die Schul- und Bildungsplanung, an den Natur- und Landschaftsschutz, an eine rationelle und wirtschaftliche Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, an die Kehrichtbeseitigung, an den sozialen Wohnungsbau sowie an die Planung der sportlichen und kulturellen Einrich-tungen.

Nur wenn wir gewillt sind, die Pflicht zur Zusammenarbeit unter den Gemeinden und in bestimmten Fällen auch unter den Kantonen gesetzlich zu untermauern, wird die Regionalplanung, die bis heute mehr oder weniger ein Schlagwort geblieben ist, fruchtbar sein und mit der stürmischen Entwickelung Schritt halten können. Es ist deshalb der Zeitpunkt gekommen, diese empfindlichen und eine wirksame Regionalplanung hemmenden rechtlichen Lücken unverzüglich zu schliessen, indem sowohl im Bund als auch in den Kantonen die unerlässlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden.